

# Darf der Staat sagen, was Kunst ist?

Was ist Kunst? Die Frage ist – zumindest in unserer Zeit – unbeantwortet geblieben, so oft sie gestellt worden ist. Und sie drängt sich doch immer wieder auf. So brach sie auch durch, als jetzt hochkarätige Juristen und bekannte Künstler – Beuys, Hajek, Hoehme, Pfahler und Prager – in den Bitburger Gesprächen miteinander diskutierten: Es war das achte Gespräch dieser von dem rheinland-pfälzischen Justizminister Theisen 1972 begründeten und von der Gesellschaft für Rechtspolitik getragenen Tagungen.

Eigentlich sollte unter dem Titel „Kunst und Recht“ nur über die rechtspolitischen Aufgaben des Kulturstaates Bundesrepublik Deutschland nachgedacht werden; zum Beispiel darüber, ob der Staat die Kunst fördern darf oder soll, ob er es in Deutschland in wünschenswertem Ausmaß tut, ob das Steuerrecht und das Urheberrecht den Belangen von Kunst und Künstlern entsprechen (die Bildende Kunst wurde stellvertretend für alle Kunstbereiche genommen). Aber: Wen und was sollen Bund, Länder und Gemeinden fördern, wenn nicht beschrieben werden kann, was Kunst und wer ein Künstler ist? Schon vor vielen Jahren hat der inzwischen gestorbene Jurist Adolf Arndt gesagt: „Wenn man Kunst nicht bestimmen kann, kann man sie auch nicht schützen.“

In der Tat ist gar nicht nur über genügende und ungenügende Förderungen der Kunst zu sprechen, sondern auch darüber, wer und was unter den Schutz des Grundgesetzartikels 5 fällt, in dessen Absatz 3 steht, die Kunst sei frei. Juristen und Politiker können sich schnell darauf verständigen, daß diese Formulierung nicht den Künstler meint, sondern seine Tätigkeit. Der Künstler ist nicht freier als jeder andere Bürger. Hier kann auf Manès Sperber verwiesen werden, der zur Eröffnung der Frankfurter Buchmesse 1977 gesagt hat: „Diese Freiheiten (aller Bürger in einer Demokratie) genügen dem Schriftsteller vollauf; er braucht keine Privilegien, nichts rechtfertigt zum Beispiel die Forderung, daß ihm etwas erlaubt werde, was das Gesetz anderen untersagt: so die öffentliche Herabsetzung anderer, die Bloßstellung fremden Privatlebens, Rufmord, verleumderische Hetze gegen Rassen, Nationen, Religionsgemeinschaften, Parteien oder Minoritäten.“

Der Gedanke an den Graphiker und politischen Pamphletisten Klaus Staeck liegt nahe: Darf er – unter den Gesichtspunkten des Grundgesetzes und des allgemeinen Rechts – in seiner politischen Agitation weiter gehen als Politiker und Publizisten, nur weil er künstlerische Mittel verwendet? Prof. Wolfgang Knies (Saarbrücken), dessen Fachgebiet das Spannungsfeld zwischen Kunst und Recht ist, gab in Bitburg auf diese Frage eine eindeutige Antwort: „In der politischen Auseinandersetzung, im Wettbewerb und im Kampf der politischen Meinungen kann es keinen grundrechtlichen Kunst- und Künstlerbonus geben.“

Der Künstler genießt also kein „Schrankenprivileg“, ihm ist nicht mehr erlaubt als allen freien Bürgern. Eine solche negative Übereinkunft (sie ist weithin unbestritten) hilft aber noch keinen Schritt weiter auf der Suche nach einer Beschreibung von Kunst und Künstler. Ginge es nur um private Freude an Kunstgegenständen, um privates Sammeln, Kaufen, Fördern, dann wäre eine Definition unwichtig; denn der einzelne Bürger muß tun und lassen, kaufen oder verachten dürfen, was er will.

Er mag für Beuys'sches Fett schwärmen oder für den röhrenden Hirsch. Aber der Staat, die öffentliche Hand, entscheidet in einer Demokratie nicht nach persönlichem Geschmack; der Staat kann gar keinen Geschmack haben. Wenn er kauft und wenn er einen Förderpreis vergibt, muß er sich fragen lassen, warum er einen bestimmten Künstler, eine bestimmte Richtung gefördert habe und damit eine andere Richtung nicht. Fürsten, Kurfürsten und frühere Könige taten sich da leichter als eine der Freiheit und damit der Vielfalt verpflichtete Demokratie des 20. Jahrhunderts.

In dieser Schwierigkeit hilft auch Joseph Beuys nicht weiter, der in Bitburg für seinen auf politische Utopien zielenden „erweiterten Kunstbegriff“ zu werben versuchte: er bezieht sich „auf jeden tätigen und damit schöpferischen Menschen“; als Kunstwerk bezeichnet Beuys auch eine Chemikalie, ein Medikament, eine neu gezüchtete Kartoffel, also das Ergebnis jeder menschlichen Tätigkeit. Denn: der Künstler benutzt seine Fähigkeit oder Unfähigkeit nicht anders als der Jurist oder die Toilettenfrau. – Welche Folgerungen sollen daraus für den kunstfördernden Staat gezogen werden?

Die öffentliche Förderung der Kunst – sei sie individuell (also nach einem qualitativen Maßstab) oder durch die Gießkanne der Steuererleichterung (daß heißt für alle, damit nicht der Steuerinspektor entscheiden muß, was Kunst ist) – wird durch die Auflösung jeden Kunstbegriffs vor geradezu unlösbare Probleme gestellt. Entsprechend unsicher ist auch die Kunstkritik, die zudem noch durch die Erinnerung an die nationalsozialistische Kunstpolitik belastet sein mag. Prof. Knies meinte dazu in Bitburg: „Wer etwa Ankaufsentscheidungen öffentlicher Museen kritisiert, sieht sich sofort dem offenen oder versteckten Vorwurf der ‚Nazimentalität‘ ausgesetzt. Das Menetekel ‚Entartete Kunst‘ wird leichtfertig-drohend an die Wand gemalt und als publizistische Waffe eingesetzt. Was Wunder, wenn wir dann im Bereich öffentlicher Kunstförderung nicht gerade selten Zeichen und Beweise der ängstlichen und orientierungslosen Anpassung an das ‚Anerkannte‘, an das Etablierte, an das durch den Kunstmarkt und eine zirkelhafte Publizistik Begaubigte feststellen.“

Kunst sei ein Vereinbarungsbegriff, meinte die Stuttgarter Oberkonservatorin Karin Frank-v. Maur. Doch auch damit ist den öffentlichen Händen nicht zu helfen, wenn sie sachgerecht und demokratiegemäß Kunst fördern wollen. Wer vereinbart was? Und auch der Vorschlag der Konservatorin, der Staat solle jungen Künstlern ein Anfangsgehalt zahlen, damit sie sich ohne Existenzangst entwickeln könnten, führt aus dem Dilemma nicht heraus; denn sie schränkte selbst ein: wenigstens den Begabten. Also müßte der Staat entscheiden, wer begabt ist. Das ist genausowenig ein Weg wie die von dem Vorsitzenden des deutschen Künstlervereins, Hajek, empfohlene „Schaugelbühr“. Sie müßte ja entweder dem Alpenglühn ebenso zugute kommen wie den Objekten Gerd Hoehmes („Meine beschmierten Leinwände mit Schnüren und Botschaften“) oder sie müßte nach qualitativen Merkmalen verteilt werden. Aber: Wer soll diese Merkmale festlegen, wer also soll entscheiden, was Kunst ist?

Bitburg konnte keine Antwort bringen auf die Frage, was Kunst sei. Aber wichtige Fragen wurden aufgeworfen, die in einem Forschungsauftrag aufgearbeitet und dann als juristisch durchgearbeitete Anregungen der Politik zugeleitet werden sollen. Zum Beispiel:

Darf ein Sammler die von ihm gesammelte Kunst vor der Öffentlichkeit verschließen? Wer ist berechtigt, für den Staat über den Ankauf von Kunstwerken zu entscheiden und wie darf er das? Wären weisungsbefreite Gremien ein Weg?

Wie können Galerien entlastet werden? Sie übernehmen weithin das Aufspüren neuer Künstler und tragen dafür das finanzielle Risiko. Wie groß dieses Risiko ist, belegen zahlreiche Konkurse.

Hat ein Künstler einen Anspruch auf Ausstellung, oder dürfen Museen „meine Botschaft in den Keller stellen?“ (Hoehme).

Darf ein Kunstwerk von seinem Besitzer zerstört werden, oder hat der Urheber einen Anspruch auf Unverkäuflichkeit seiner Idee? Nach der derzeitigen Rechtsprechung darf der Besitzer zerstören.

Eine Auswahl nur aus einer Fülle von Fragen. Die Antworten werden einige Zeit auf sich warten lassen. Und die Kernfrage – was denn Kunst sei – würde nur dann wieder beantwortet werden können, wenn es mehr gemeinsame Überzeugungen im Kulturbereich gäbe. Eine Gesellschaft, in der Maßstäbe und Normen in allen Lebensbereichen „in Frage gestellt“ werden, kann wohl auch – falls sie überhaupt erstrebenswert sind – keine Maßstäbe für die Kunst haben.

RUDOLF BAUER, Rheinische Post, Düsseldorf – 20. Januar 1978